



Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung über den Stand der Reform des Jugendstrafrechts

Drucksache 15/ 2569

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Berichtsauftrag

Mit Antrag vom 25. März 2003 – Drucksache 15/2569 – wird die Landesregierung aufgefordert, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag in der 34. Tagung einen Bericht über den Sachstand der Debatte um die Reform des Jugendstrafrechts vorzulegen.

Gliederung

I. Einleitung und Verfahrensstand

II. Die grundsätzliche Funktion des Jugendstrafrechts aus der Sicht der Landesregierung

III. Einzelne Themen der Fachdiskussion

1. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts
2. Altersgrenzen
 - a) Strafmündigkeitsgrenze
 - b) Differenzierung der Sanktionen nach Alter des Täters
 - c) Frage der generellen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende
3. Änderungsvorschläge bezüglich Heranwachsender
 - a) Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende von derzeit 10 auf 15 Jahre
 - b) Möglichkeit der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende
4. Reform des Sanktionssystems im Jugendstrafrecht
Darstellung einzelner Änderungsvorschläge
Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung, Einführung einer Meldepflicht, Vorrang der Schadenswiedergutmachung vor der Verhängung einer Geldstrafe, Aufnahme eines Fahrverbots, Einführung des Warnschuss- bzw. Einstiegsarrests
5. Verfahrensrechtliche Fragen
 - a) Opferschutz
 - b) Beschleunigtes Verfahren
6. Qualifikationsanforderung an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

7. Vollzug

IV. Fazit

Weiterführende Literaturhinweise

I. Einleitung und Verfahrensstand

Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) 1923 wurde der Erziehungsgrundsatz als normatives Leitprinzip in das Jugendstrafrecht aufgenommen. Bis zur Verabschiedung des ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 (BGBl. I 1853) galt dieses als unbestritten. Mit seinem einstimmigen Beschluss vom 20. Juni 1990 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, binnen zwei Jahren ein zweites Änderungsgesetz vorzulegen. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Die nachfolgend verstärkte gesellschaftliche Diskussion wurde durch neue Phänomene der Kriminalität, insbesondere durch schwere rechtsextremistische Gewalttaten junger Menschen, einen starken Anstieg der registrierten Jugendkriminalität sowie spektakuläre Einzelfälle kindlicher und jugendlicher Intensivtäter, beeinflusst. Regelmäßig wurden in ihr Forderungen nach einem repressiven Jugendstrafrecht erhoben, d.h. nach Sanktionsverschärfungen, der generellen Einbeziehung der 18-20jährigen in das Erwachsenenstrafrecht und der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre. Von Seiten der fachspezifischen Wissenschaft wurden diese Ansätze überwiegend abgelehnt. Auch in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis überwogen die Bedenken.

Der 64. Deutsche Juristentag (DJT) hat sich im Jahre 2002 in seiner Geschichte erstmals seit fast 100 Jahren mit jugendstrafrechtlichen Fragestellungen unter dem Titel „Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß“ befasst. Grundlage der Debatte war das von Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht zum Deutschen Juristentag verfasste Gutachten wie auch der Abschlussbericht der zweiten Jugendstrafrechtskommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) vom 15. August 2002. In den Beschlüssen des 64. DJT (im einzelnen nachzulesen unter www.djt.de) werden Lösungen vorgeschlagen, zu denen insbesondere die regelmäßige Einbindung der 18- bis 20-jährigen in das Jugendstrafrecht, die Einschränkung der Jugendstrafe für die unter 16-jährigen, der Vorrang der außergerichtlicher Konfliktregelung vor der strafrechtlichen Sanktionierung und ein

reformiertes Rechtsfolgensystem, bei dem Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln durch ein neues System ambulanter Maßnahmen ersetzt werden, gehören. Abschließend hat der DJT im Hinblick auf die weit fortgeschrittene und differenzierte Diskussion über die Reform des Jugendstrafrechts gefordert, mit der Vorbereitung eines zweiten Jugendgerichtsgesetzes eine Kommission zu beauftragen, in der das gesamte Spektrum der derzeit diskutierten Auffassungen vertreten sein soll.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion hat sich die Justizministerkonferenz in Berlin am 14. November 2002 mit den Problemen des Jugendstrafrechts befasst und mehrheitlich die Bundesregierung aufgefordert, „im Rahmen dieses Vorhabens u.a. folgende Verbesserungen zu berücksichtigen:

- Grundsätzliche Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende,
- Anhebung der Höchststrafe auf 15 Jahre, soweit auf Heranwachsende Jugendstrafrecht angewendet wird,
- Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende, auf die das allgemeine Strafrecht angewendet wird,
- Arrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (Warnschussarrest).“

Die von der Mehrheit der Justizministerinnen und -minister als „Verbesserungen“ bezeichneten Einzelmaßnahmen wurden kontrovers diskutiert. Die Minderheit der Justizministerinnen und -minister hat deshalb zu dem Beschluss folgende Erklärung abgegeben:

„Ziel des Jugendstrafrechts muss es bleiben, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhelfen. Der Erziehungsgedanke hat sich bewährt und soll beibehalten werden; er legitimiert aber das Jugendstrafrecht nicht allein, sondern nur neben dem strafrechtlichen Bedürfnis nach Normverdeutlichung. Die Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz treten ein für:

- Umfassende und vorurteilslose Überprüfung des gegenwärtigen Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafvollzuges – so wie von der jetzigen Bundesregierung im Koalitionsvertrag aufgeführt.
- Berücksichtigung der Auffassung erfahrener Praktiker, insbesondere des Deutschen Juristentages und der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung.
- Ein seriöses und faires Verfahren für die Schaffung der notwendigen umfassenden Reform.

Die Justizministerinnen und Minister der SPD-geführten Bundesländer lehnen den heute gefassten Mehrheitsbeschluss zum Thema Verschärfung des Jugendstrafrechts daher nachdrücklich ab. Es handelt sich um ein populistisches Manöver. Wer wie die CDU-geführten Bundesländer vornehmlich eine Erhöhung

des Strafrahmens fordert, ohne die wirklichen Ursachen von Jugendkriminalität bekämpfen zu wollen, ignoriert die Auffassung der Praxis. Hier haben der Deutsche Juristentag und die Deutsche Jugendgerichtsvereinigung mit ihren Beschlüssen eine differenzierte Reform vorgeschlagen. Erfahrene Staatsanwälte/innen und Jugendrichter/innen wissen:

Ein "Warnschuss", wie ihn die CDU in Form kurzer Strafhaft fordert, bedeutet für die Täter in Wahrheit eine Eingewöhnung in den Strafvollzug.

Die Anhebung von Strafrahmen schreckt niemand ab - entscheidend für die Abschreckung ist vielmehr das Entdeckungsrisiko bzw. die Aufklärungsquote.

Die pauschale Anwendung von Erwachsenenstrafrecht an Stelle von Jugend- bzw. Heranwachsendenstrafrecht ist für viele Täter sogar milder - Stichwort "Feststellung schädlicher Neigungen" - ein Strafverschärfungsgrund, den es im Erwachsenenstrafrecht nicht gibt."

Im Februar 2003 teilte das Bundesministerium der Justiz den Landesjustizverwaltungen mit, dass der Zeitpunkt der möglichen Einbringung eines Änderungsgesetzes zum JGG durch die Bundesregierung derzeit nicht absehbar sei.

Im Auftrag der Justizministerkonferenz hat der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz unter der Leitung des Landes Sachsen eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich zum Ziel gesetzt hat, eigene Vorschläge für einen Reformentwurf zu erarbeiten. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz werden in der Arbeitsgruppe mitarbeiten.

II. Die grundsätzliche Funktion des Jugendstrafrechts aus der Sicht der Landesregierung

Die Analyse der für die Beschreibung von Umfang, Struktur und Entwicklung der amtlich registrierten Jugendkriminalität zur Verfügung stehenden statistischen Erhebungen zeigt, dass die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden seit den 50er und insbesondere seit den 90er Jahren zugenommen hat. Im Vergleich dazu blieb die Kriminalitätsbelastung der Erwachsenen im Wesentlichen konstant. Über die Möglichkeit einer veränderten Kontrollpraxis – etwa einer erhöhten Anzeigebereitschaft gegenüber sozial auffälligen Jugendlichen – hinaus sind nach Auffassung der Landesregierung insbesondere die nachfolgenden außerstrafrechtlichen Faktoren bestimmend für die Zunahme von strafbarem abweichenden Verhalten speziell bei Jugendlichen:

- Die Situation der Kinder und Jugendlichen ist durch einen rapiden gesellschaftlichen Wandel geprägt. Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen haben in Gegenwart und Zukunft unmittelbare Auswirkungen auf die konkreten Lebenslagen und Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen. Grundlegend anders als in früheren Generationen ist die strukturelle Verschiedenheit der Lebenssituationen und ihre anhaltende Instabilität. Zudem hat die Geschwindigkeit des sozialen Wandels in einem Maße zugenommen, die das bisher bekannte weit übertrifft. Die früher „behütete Kindheit“ wurde durch ein „belastetes Erwachsenwerden“ abgelöst.
- Insbesondere junge – und ältere – Menschen sind in Deutschland ebenso wie in den anderen europäischen Ländern von Dauerarbeitslosigkeit besonders betroffen. Vielen Jugendlichen fehlt eine durch Arbeit abgesicherte Perspektive für ihr Leben, was schwer wiegt, da die gesellschaftliche Bedeutung von Menschen vorrangig über ihre Teilnahme am Erwerbsleben festgelegt wird.
- Ein erheblicher Teil der Menschen, die aufgrund ihrer Armut einer Unterstützung durch den Staat in Form von Sozialhilfe bedürfen, sind Jugendliche. Folge der Armut ist eine gravierende Unterversorgung in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit ebenso wie im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe. Die gegenseitige Verstärkung dieser negativen Faktoren bereits bei Kindern und Jugendlichen führt dazu, dass diese häufig bereits in der Schule wenige Chancen haben.
- Das Erscheinungsbild der Familie – des zentralen Orts der Vermittlung von sozial akzeptiertem Verhalten – hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Die beruflich bedingte, zeitlich begrenzte örtliche Trennung eines Ehepartners von der übrigen Familie und erst recht fundamentale Änderungen wie eine Scheidung – es wird heute etwa jede dritte Ehe geschieden – machen eine gelungene Erstsozialisation in der Familie schwierig.
- Die Schule kann die Aufgaben im Rahmen der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen nur zum Teil übernehmen, die aufgrund eintretender Destabili-

sierung von den Familien nicht mehr wahrgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das alleinige Abstellen auf das Jugendstrafrecht zur Verhinderung von Jugendkriminalität nicht zum Erfolg führen kann. Das Jugendstrafrecht ändert an den genannten Faktoren nichts, sondern setzt erst ein, wenn Fehlverhalten der Jugendlichen in Form von Straftaten zu Tage tritt.

Aus dem Grunde vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass der Umgang mit der Jugendkriminalität und damit die in der Reformdebatte vertretenen Ansätze nicht losgelöst von der gesellschaftspolitischen Diskussion über den Umgang mit jungen Menschen betrachtet werden kann, sondern vielmehr in eine Gesamtkonzeption einzubetten ist. Die Landesregierung hat deswegen zum Schwerpunkt ihrer Arbeit neben dem Ausbau kriminalpräventiver Ansätze unter anderem die Stärkung der Familie, die Verbesserung der Familienförderung, die verstärkte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, den Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wie auch die Bekämpfung der häuslichen Gewalt erklärt. Diese präventiv wirkenden Ansätze sind erforderlich und geeignet bei den Ursachen der Jugendkriminalität anzusetzen und sie auf diese Weise zu vermeiden, anstatt allein oder in erster Linie auf bereits begangene Straftaten zu reagieren.

Im Vordergrund des Jugendstrafrechts steht – in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht - der Erziehungsgedanke. Im Gesamtprozess des Erlernens von sozialen Normen und sozialer Integrationsfähigkeit kann diesem aber nur eine ergänzende Funktion zukommen. Die Entwicklung normativer Verantwortlichkeit und sozialer Handlungskompetenz erfolgt in erster Linie im Elternhaus, in der Schule und in der peer-group. Bei einer entsprechenden Nachfrage kann das Jugendamt die Eltern in der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages mit den Mitteln der Kinder- und Jugendhilferechts unterstützen. Nur in Extremfällen, bei einer Gefährdung des Kindeswohls kann ein Gericht den Eltern das Erziehungsrecht entziehen. Ebenso kann der Staat nur in einem genau definierten Umfang mit den oben genannten rechtsstaatlichen Begrenzungen durch das Mittel des Jugendstrafrechts in den Sozialisationsprozess von Kindern und Jugendlichen eingreifen.

Um das Phänomen der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität zu verstehen und um angemessen in der Gesellschaft damit umzugehen, ist erforderlich, sich mit den Kindern und Jugendlichen unmittelbar zu befassen – und dabei insbesondere ihre Auffassungen von Recht und Unrecht zu beeinflussen und zu stärken. Im Vordergrund der Politik der Landesregierung steht daher die Entwicklung von Werthaltungen und Gerechtigkeitsvorstellungen. Denn die Bilder persönlicher Werte, Überzeugungen und Moralvorstellungen haben damit zu tun, ob ein Kind oder ein Jugendlicher im Konfliktfall ein bestimmtes Verhalten gutheißt oder ablehnt, dazu steht oder womöglich sogar Schuldgefühle zeigt.

Jugendkriminalität ist vielfach Ausdruck des Auslotens von Grenzen. Deren Überschreitung gehört zu der Entwicklung junger Menschen und ihrer Ablösung vom Elternhaus. Im Regelfall stellen daher Gesetzesverletzungen nur eine alterstypische Episode dar und sind kein Einstieg in eine kriminelle Karriere, denn die Mehrzahl der Jugendlichen verhält sich anschließend wieder gesetzeskonform. Auf diese entwicklungspsychologischen Gegebenheiten muss in sinnvoller Art und Weise reagiert werden. Dies ist das besondere Anliegen der Landesregierung, das seinen Ausdruck in verschiedenen rechtspolitischen Ansätzen findet, denen gemeinsam ist, auf das beschriebene Verhalten im Sinne des Erziehungsgrundsatzes maßvoll und interessengerecht zu reagieren. Beispiele hierfür sind das vorrangige Jugendverfahren, die Diversion und das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“:

Bei Normverstößen von Jugendlichen ist es besonders wichtig, dass diesen durch eine zeitnahe Reaktion Grenzen aufgezeigt werden und die Sanktion unmittelbar „auf dem Fuße“ folgt. Um unter rechtsstaatlichen Bedingungen eine schnelle Verfahrenserledigung zu erreichen, hat die Landesregierung das sog. Vorrangige Jugendverfahren, auch Flensburger Modell genannt, initiiert und bei den beteiligten Institutionen dafür geworben, es einzuführen. Ziel dieses Verfahrensmodells ist es, dass bei Einhaltung aller Verfahrensvorschriften in bestimmten Fällen eine staatliche Reaktion durch eine jugendgerichtliche Entscheidung auf von jugendlichen oder heranwachsenden Tätern begangenes Unrecht möglichst binnen vier Wochen nach Begehung der Tat erfolgen soll. Dies wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Amtsgericht, Staatsanwaltschaft,

Polizei und den Sozialen Diensten der Kommunen dadurch erreicht, dass die zügige Bearbeitung der Akten durch ein konkretes Konzept organisatorischer Abläufe möglich wird. Das vorrangige Jugendverfahren hat sich bewährt. Dies zeigen die Erfahrungen im Lande sowie der Umstand, dass es andere Länder übernommen haben.

Straffällige Jugendliche brauchen in erster Linie Erziehung. Nach unserer Rechtsordnung verbietet es sich, wegen einer geringfügigen Verfehlung eine Jugendstrafe zu verhängen. Bei bestimmten Verstößen bietet sich die informelle Erledigung des Jugendstrafverfahrens im Wege der Diversion an.

Mit der seit 01.07.1998 geltenden Richtlinie zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigen (SchlHA. 1998, 204) wird im Bereich der leichten und im Grenzbereich der mittleren Kriminalität der Vorrang der informellen Erledigung durch erzieherische Maßnahmen vor der strafrechtlichen Verfolgung praktiziert. Die Diversion kombiniert den Erziehungsansatz mit dem Beschleunigungsziel. Die Polizei kann nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens Erziehungsgespräche mit den auf frischer Tat ertappten Jugendlichen führen und diese auffordern, den Schaden wieder gut zumachen oder sich bei dem Opfer zu entschuldigen. Die Erfolge der Diversion sind nicht zu übersehen. Die Täter werden in den meisten Fällen nicht noch einmal straffällig.

Es gibt aber auch Jugendliche und Heranwachsende, auf deren straffälliges Verhalten anders zu reagieren ist. Hierzu gehört insbesondere der Kreis der sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter. Bei diesen handelt es sich quantitativ um eine kleine Gruppe, die sich aber qualitativ durch eine wiederholte Begehung von Straftaten und die Begehung gerade von schweren Taten hervorhebt. Nur etwa 5 % der männlichen Jugendlichen entwickeln „kriminelle Karrieren“ und begehen bis zu 75 % aller registrierten Straftaten. Diese Jugendlichen stammen meist aus problematischen Familien. Sie verweigern die Schule, haben nicht selten eine lange Problemkarriere hinter sich und erweisen sich immer wieder als schwer zugänglich für pädagogische und therapeutische Angebote. Die Landesregierung hat deshalb gemeinsam mit dem Städte- und Landkreistag und den Jugendämtern der Hansestadt Lübeck und des Landkreises Dithmar-

schen sowie dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), das Konzept für das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ entwickelt. Zentraler Ansatzpunkt des Modellprojektes ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der verantwortlichen Institutionen. Nur wenn Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und die anderen im Einzelfall beteiligten Institutionen an einem Strang ziehen und gemeinsam einzelfallangemessene Antworten finden, dürfen auch längerfristig tragfähige Lösungen erwartet werden. Damit beschreitet das Modellprojekt den Weg einer besseren Nutzung und Abstimmung der vorhandenen Möglichkeiten, statt der Schaffung gänzlich neuer Angebote oder der Wiederbelebung der geschlossenen Unterbringung.

In der Debatte um die Reform des Jugendstrafrechts verfolgt die Landesregierung das Ziel einer klaren Abgrenzung zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht und lehnt insgesamt Änderungen ab, die maßgeblich in das bewährte System des Jugendstrafrechts eingreifen.

Das Jugendstrafrecht ist Teil der sozialen Kontrolle junger Menschen. Es beinhaltet Kontrolle – nicht notwendig Strafe – aus Anlass einer Straftat; gegebenenfalls sind Zwang und Repression erforderlich. Dieser Modus der Sanktionierung ist zum Schutz der im materiellen Haupt- und Nebenstrafrecht zusammengefassten elementaren Grundregeln des sozialen Zusammenlebens ebenso erforderlich wie zur angemessenen Reaktion auf die Verletzung von Opferrechten.

Der Einsatz des Jugendstrafrechts als Sanktionsinstrument unterliegt jedoch der rechtsstaatlichen Limitierung und kann stets nur eine komplementäre Funktion im Prozess des Lernens von sozialen Normen und von sozialer Integrationsfähigkeit durch Jugendliche und Heranwachsende erfüllen. Die Limitierung des Jugendstrafrechts erfolgt insbesondere durch den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Schuldgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die jugendstrafrechtliche Reaktion muss zum Anlass der Kontrolle – der begangenen Straftat – in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Begrüßt werden von der Landesregierung alle Reformansätze, die unter Wahrung der Beschuldigtenrechte eine schnelle Verfahrenserledigung fördern und die von der

Fachöffentlichkeit befürworteten informellen Verfahrenserledigungen - wie etwa die Diversion - ausbauen. Die Landesregierung unterstützt auch die Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs und Initiativen, die die Stellung des Opfers im jugendgerichtlichen Verfahren verbessern. Abgelehnt werden Forderungen nach Sanktionen mit „Denkzettelwirkung“ und/oder Maßnahmen die einen „Schuss vor den Bug“ bedeuten. Denn Ziel einer verantwortungsvollen Politik ist es, Jugendlichen eine Perspektive für ihre soziale und berufliche Entwicklung zu geben.

III. Einzelne Themen der Fachdiskussion

1. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht wird verstanden als staatliche Institution des Normlernens. Es knüpft an die Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts an, bestimmt aber hinsichtlich der staatlichen Reaktionen einen anderen umfassenderen Katalog von Sanktionen als das Strafgesetzbuch (StGB).

Das Jugendstrafrecht ist grundsätzlich nicht - im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht - auf die Sanktionierung eines Verhaltens gerichtet, sondern nimmt die Tat zum Anlass zu prüfen, ob Entwicklungs- bzw. Erziehungsdefizite bei dem jugendlichen Täter bestehen, die durch unterstützende Maßnahmen abgebaut werden können („Erziehung statt Strafe“). Entsprechend ist der Maßnahmenkatalog des Jugendstrafrechts als Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen flexibler und weiter gefasst als der des allgemeinen Strafrechts, der sich überwiegend in Geld- und Freiheitsstrafe erschöpft.

Der dem Jugendstrafrecht als normatives Leitprinzip zugrunde liegende Erziehungsgrundsatz wie der Begriff der Erziehung ist gesetzlich nicht bestimmt.

Der Gutachter des 64. DJT hat die Ansicht vertreten, dass das Erziehungsziel als Begründung des Jugendstrafrechts und als Leitlinie der Bemessung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen zu entfallen habe, da die damit verfolgten Ansprüche nicht eingelöst würden und teilweise eher zu Lasten der jugendlichen Straftäter ausfielen.

Das Abstellen auf die erzieherische Wirkung der Strafe führe oftmals zu schwereren Sanktionen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht, so würden etwa im Rahmen der Diversion vermeintlich „leichte“ erzieherische Maßnahmen in Fällen verhängt, in denen gegenüber Erwachsenen keine strafrechtliche Reaktion erfolge.

Aus dem Grunde solle eine grundsätzliche Trennung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht erfolgen. Allein der Jugendhilfe käme dann die Erziehungsaufgabe zu; ein besonderes Jugendstrafrecht in Abgrenzung zum allgemeinen Strafrecht legitimiere sich demgegenüber durch die besondere sozial und normativ begründete Jugendphase, weil ein voller Schuldvorwurf, vergleichbar dem gegenüber Erwachsenen, gegenüber den Jugendlichen nicht erhoben werden könne.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass sich der Erziehungsgedanke als normatives Leitprinzip bewährt hat. Allerdings spricht sie sich dafür aus, dieses Prinzip im JGG in der Weise zu präzisieren, dass Ziel des strafrechtlichen Einschreitens nicht die „Erziehung zum guten Menschen“ ist, sondern das Legalverhalten des Täters, d.h. ihn in der Zukunft von strafbaren Handlungen abzuhalten. Hierfür bieten die flexiblen am konkreten Entwicklungsstand der jungen Menschen orientieren Handlungsmöglichkeiten des JGG die beste Gewähr. Neben der Jugendhilfe und Justiz sollen alle staatlichen Institutionen diesem Ziel gesetzlich verpflichtet werden.

Auch der DJT und die DVJJ haben sich dafür ausgesprochen, als vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts anzustreben, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhalten und daher am Erziehungsgedanken als Leitprinzip des Jugendstrafrechts festzuhalten.

2. Altersgrenzen

Bei der Fragestellung der Altersgrenzen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird die Herabsenkung der Strafmündigkeitsgrenze wie auch die differenzierte Behandlung von verschiedenen Altersgruppen im Bereich der freiheitsentziehenden Sanktionen und die generelle Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bzw. Erwachsenenstrafrecht diskutiert.

a) Strafmündigkeitsgrenze

Die Strafmündigkeit setzt nach geltendem Recht gemäß § 1 Abs. 2 JGG voraus, dass der Täter zur Zeit der Tat 14 Jahre alt ist. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemäß § 3 JGG darüber hinaus, dass der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Im europäischen Vergleich existieren Strafmündigkeitsgrenzen zwischen 7 und 16 Jahren. Jedoch lässt sich bei Altersgrenzen unter 14 Jahren ganz überwiegend feststellen, dass als staatliche Reaktion auf Straftaten nur die Anwendung von jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen und keine Strafe vorgesehen ist.

Seit den 90er Jahren führen Fälle sog. jugendlicher Intensivtäter („Mehmet, crash kids“) zur Forderung nach der Herabsetzung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit auf 12 Jahre. Neben einem angeblich bedrohlichen Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität wird zur Begründung angeführt, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von 12-13jährigen Kindern und damit die Voraussetzung für eine mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund veränderter sozialer Bedingungen früher als in der Vergangenheit gegeben sei.

Die Landesregierung lehnt die Herabsetzung der Altersgrenze aufgrund empirischer Befunde und im Hinblick auf das Instrumentarium des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ab. Die entwicklungspsychologische Forschung geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche zwar heute früher informiert und ausgebildet sind, sie aber aufgrund der gesellschaftlichen Komplexität und gestiegenen Unübersichtlichkeit der Lebensumstände deutlich größeren Risiken ausgesetzt sind. Dies führt wiederum dazu, dass die für das Erwachsenenleben notwendigen Bedingungen in Form der Integration in Familie, Beruf und Arbeit sehr viel später einsetzen. (vgl. Albrecht, Gutachten, S.81 f)

Kinder handeln in noch höherem Maße als Jugendliche spontan und unüberlegt und lassen sich von Strafandrohungen nicht abschrecken. Die Existenz einzelner kindlicher Intensivtäter (3-5% der Geburtskohorte) rechtfertigt nicht die Herabsetzung der Altergrenze. (vgl. Albrecht, Gutachten, S. 81) Für die Gruppe der 12-14jährigen ist das differenzierte Instrumentarium der Jugendhilfe einschließlich der stationären Intensivbetreuung gemäß dem SGB VIII (KJHG) besser geeignet als strafrechtliche

Sanktionen. (s.a. Streng, Thesen zum Referat des 64. DJT und DVJJ, Bericht, S.4)
Der Ansatz, freiheitsentziehende Sanktionen auch gegenüber unter 14-jährigen zu ermöglichen, widerspricht im übrigen der Erkenntnis, dass freiheitsentziehende Maßnahmen schädliche Wirkungen auf die Entwicklung haben, da die Kinder aus sozialen Bindungen herausgerissen und als „Kriminelle“ stigmatisiert werden und sich hierdurch delinquente Verhaltensmuster verfestigen anstatt legales Verhalten zu erlernen.

Schließlich ist ein Anstieg der Kriminalität von Kindern nicht feststellbar. Der Anstieg in der polizeilichen Kriminalstatistik ist vielmehr auf ein verändertes Anzeigeverhalten zurückzuführen. (vgl. Albrecht, Gutachten, S. 81)

Der DJT hat sich wie die DVJJ dafür ausgesprochen, die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren beizubehalten.

b) Differenzierung der Sanktionen nach Alter des Täters

Das JGG bestimmt bisher keine differenzierten Altersgrenzen für freiheitsentziehende Sanktionen wie Jugendarrest oder Jugendstrafe. Die Verhängung von Jugendstrafe ist gemäß § 17 Abs. 2 JGG vielmehr davon abhängig, ob das Gericht eine „schädliche Neigung“ oder die „Schwere der Schuld“ des Jugendlichen bejaht.

In den Jahren von 1990 bis 1998 stieg der Anteil der 14-17jährigen im Jugendstrafvollzug von 7,4% auf 12,8% an (DVJJ, Bericht, S.42). Die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen für diese Altersgruppe wird von der DVJJ als besonders problematisch und von Teilen der Fachöffentlichkeit sogar als kontraproduktiv bewertet, da die Jugendlichen aus bestehenden sozialen Bindungen herausgerissen und als Kriminelle stigmatisiert würden. Dieses habe gerade in dem Alter auf das Selbstbild erhebliche Auswirkungen und drohe, delinquente Verhaltensmuster und soziale Desintegrationslagen zu verfestigen anstatt das Legalverhalten zu fördern. (DVJJ, Bericht, S. 43).

Die DVJJ hat sich daher dafür ausgesprochen, ein generelles Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14-15 jährige zu bestimmen, da sich die nachweisbar schädigenden Folgen des Freiheitsentzuges in der Altersgruppe der

14-15jährigen am gravierendsten auswirkten. Ausnahmen sollen bei Tötungsdelikten und schwersten Gewaltverbrechen gelten, da hier andernfalls das Verbot zum Ausbau der geschlossenen Unterbringung führe, welche die DVJJ grundsätzlich ablehne.

Die Landesregierung lehnt wie der DJT ein generelles Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für bestimmte Altersgruppen ab. Sie wird aber im weiteren Verlauf der Fachdiskussion prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Ausnahmen möglich sind und sinnvoll erscheinen.

c) Frage der generellen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 105 JGG muss für Heranwachsende, d.h. Täter, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind, im Einzelfall geprüft werden, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Prüfungskriterien sind der Entwicklungsstand des Heranwachsenden oder die Qualifizierung der Tat als sog. „Jugendverfehlung“.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 06.12.1998 darauf abgestellt, dass es für diese Prüfung maßgeblich auf die Betrachtung der Entwicklungsphase des jungen Menschen ankomme. Unter einem Jugendlichen im Sinne von § 105 JGG sei der noch ungefestigte, in der Entwicklung stehende, auch noch prägbare Mensch zu verstehen, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam seien. Von einer Jugendverfehlung sei auszugehen, wenn die Tat nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife ausweise, jedoch könnten auch lediglich die Beweggründe der Tat und ihre Veranlassung diese als Jugendverfehlung kennzeichnen.

Die fehlende Bestimmtheit beider Kriterien führt in der Praxis zu regional sehr uneinheitlichen Ergebnissen; so lag die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts 1987 bei einem bundesweiten Durchschnitt von 36,1%, in Nordrhein-Westfalen bei 59,8 %, in Hamburg bei 3,6% und in Schleswig-Holstein bei 8,5%. Des weiteren ist festzustellen, dass mit der Schwere des Deliktes die Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht tendenziell zunimmt. Dies bedeutet praktisch, dass Heranwachsende bei

schweren Straftaten nach Jugendstrafrecht, hingegen bei eher geringfügigeren Straßenverkehrsdelikten nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden.

In der rechtspolitischen Diskussion wird daher - auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung - eine generelle Lösung angestrebt, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

Der DJT hat sich wie die DVJJ dafür ausgesprochen, alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Denn gerade die Altersgruppe der 18-20jährigen sei aus entwicklungspsychologischer Sicht durchaus eine adäquate Zielgruppe für die flexiblen und auf soziale Integration ausgerichteten Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts. Die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen reiche bei jungen Menschen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt, so dass es sich hier im Regelfall um prägbare Menschen handele, bei denen Entwicklungskräfte wirksam seien. (DVJJ, Bericht, S. 4)

Für die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende spricht, dass dieses aufgrund des Erziehungsgedankens eine breitere Sanktionspalette als das Erwachsenenstrafrecht (im wesentlichen Geld- und Freiheitsstrafe) vorsieht, und damit bei angemessener Anwendung eher dazu führen kann, dass sich der Straftäter zukünftig normgerecht verhält.

Hingegen verweist eine andere Meinung, die vor allem in der Rechtspolitik vertreten wird darauf, der Gesetzgeber sei bei Schaffung des § 105 JGG davon ausgegangen, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende die Ausnahme bilde. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit würden alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers übernommen. Dies müsse sich auch im Strafrecht widerspiegeln. (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 13.11.2002, BR-Drs. 850/02, S. 16). Es müsse daher bei Heranwachsenden im Regelfall Erwachsenenstrafrecht gelten und nur bei der Annahme einer „erheblichen Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung“ dürften einzelne Vorschriften des Jugendstrafrechts Anwendung finden.

Die Landesregierung vertritt den Standpunkt, es bei der jetzigen Regelung zu belassen, da diese am Ehesten eine individuelle Einzelfallentscheidung ermöglicht. Im Hinblick auf die dargestellte auch in der Altersgruppe deutlich unterschiedliche Entwicklungsproblematik wird auf die Weise am Besten der Situation des einzelnen Straftäters Rechnung getragen. Für diese Lösung spricht auch, dass der vom Strafrecht geforderte Reifegrad mit demjenigen in anderen rechtlichen Bereichen (Geschäftsfähigkeit beim Vertragsabschluß, Wahlrecht) nicht ohne weiteres zu vergleichen ist. Von den Menschen als Normadressaten des Strafrechts wird ein bestimmtes Verhalten verlangt, dessen Erfüllung einen gewissen Reifegrad voraussetzt. Die Fähigkeit diesen Anforderungen zu genügen, tritt jedoch aufgrund der zunehmenden Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse bei jungen Menschen nicht früher als in vergangenen Jahren ein und sollte – wie bisher - einer Einzelfallprüfung unterliegen.

3. Änderungsvorschläge bezüglich Heranwachsender

a) Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende von derzeit 10 auf 15 Jahre

Wiederkehrend wird in der rechtspolitischen Diskussion die Forderung erhoben, das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende gemäß § 105 Abs. 3 JGG von derzeit 10 Jahren auf 15 Jahre zu erhöhen. Im Bundesrat hat dies zuletzt das Land Bayern mit der Begründung gefordert, das bestehende Strafmaß reiche bei schwerster Kriminalität, wie bei brutalen Mordtaten, oftmals nicht aus (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 13.11.2002, BR-Drs. 850/02, S. 16).

In der bisherigen Justizpraxis beschränkt sich die Verhängung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden auf Verurteilungen wegen Mordes. Jedenfalls entfallen alle der bundesweit insgesamt 74 zwischen 1987 und 1996 verhängten Jugendstrafen von 10 Jahren auf diese Gruppe bzw. diesen Tatbestand. (vgl. Albrecht, Gutachten, S. 47 wie auch DVJJ, Bericht, S. 59) Die geringe Anzahl der Verhängung der Höchststrafe und deren Beschränkung auf den Tatbestand des Mordes belegt, dass ein unabweisbares Bedürfnis für eine Erhöhung der Höchststrafe nicht besteht.

Darüber hinaus lehnt die Landesregierung die Erhöhung der Höchststrafe unter Hinweis auf die kriminologischen Forschungsergebnisse ab. Die Anhebung von Strafrahmen hat danach keine durchgreifende abschreckende Wirkung. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass vor allem das Risiko der Entdeckung abschreckende Wirkung entfaltet.

Der DJT hat beschlossen, bei Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, die Höchstdauer der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre zu erhöhen, wenn nach allgemeinem Strafrecht für die Tat lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist.

Die DVJJ hat sich hingegen dafür ausgesprochen, die bisherige Höchstdauer der Jugendstrafe für Heranwachsende weiterhin bei zehn Jahren zu belassen.

b) Möglichkeit der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

Gemäß § 106 Abs. 2 JGG ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende nicht möglich.

Auf Gesetzgebungsebene wird verstärkt die Streichung dieses Verbotes diskutiert. Der DJT und die DVJJ haben sich mit dieser Frage nicht befasst.

Zur Begründung des Vorschlages wird angeführt, dass es zwar in der Praxis selten Fälle gebe, in denen heranwachsende Täter bereits schwerste oder eine so große Zahl von schweren Straftaten begangen hätten, dass von einer gravierenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgegangen werden müsse, es sei aber nicht einzusehen, dass das Gesetz bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts die Anordnung der Sicherungsverwahrung generell ausschließe. (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 13.11.2002, BR-Drs. 850/02, S.13)

Die Landeregierung hält eine Änderung im vorgeschlagenen Sinne für denkbar und hält eine vertiefende Prüfung dieser Frage für sinnvoll.

4. Reform des Sanktionssystems im Jugendstrafrecht

Darstellung einzelner Änderungsvorschläge

Das System der jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Rechtsfolgen ist Kernstück eines besonderen Jugendstrafrechts und hat einen entsprechenden Stellenwert in der Reformdebatte. Es werden folgende einzelne Änderungen des Sanktionskataloges diskutiert:

Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung

Der DJT wie die DVJJ haben vorgeschlagen, als neue Reaktionsmöglichkeit in das JGG einen Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung aufzunehmen. Diese Sanktion ist für Fälle gedacht, in denen die Diversion nicht in Betracht kommt, weil dem Gericht zwar ein förmlicher Schuldspruch erforderlich, aber eine förmliche Sanktion überflüssig erscheint.

Die Landesregierung hält den Vorschlag für erwägenswert, weil er das Instrumentarium für das Jugendgericht erweitert und damit Möglichkeiten schafft, im Einzelfall noch zielgenauer reagieren zu können.

Einführung einer Meldepflicht

Durch die Meldepflicht wird dem Jugendlichen auferlegt, sich regelmäßig zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Die Befürworter versprechen sich hiervon insbesondere im Bereich der rechtsextremistischen Gewalttäter, dass hierdurch gezielt der Besuch von Veranstaltungen wie etwa rechtsextremistischer Konzerte oder die Teilnahme an Fußballspielen unmöglich gemacht werden kann. (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 17.10.2000, BR-Drs. 637/00, S. 7)

Die Meldepflicht ist in der Fachöffentlichkeit umstritten. Es wird kritisiert, dass es unglaubwürdig erscheine, wenn mit ihr eine Reise oder der Besuch einer für den Jugendlichen attraktiven Veranstaltung verhindert wird. Andererseits wird die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten begrüßt. (vgl. Albrecht, Gutachten, S.142)

Die Landesregierung bewertet die Einführung einer gesonderten Meldepflicht grundsätzlich kritisch. Bereits jetzt kann im Rahmen der Weisungen die Meldepflicht im Einzelfall angeordnet werden. Das mit der Ergänzung darüber hinaus verfolgte Ziel, der Verhinderung der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen, kann nur mit er-

heblichem Aufwand erreicht werden. Denn es müssten bereits bei der Anordnung der Meldepflicht die jeweiligen Veranstaltungen bekannt sein. Soweit es sich etwa um die Verhinderung des Besuchs von (Heim-)Fußballspielen handelt, erscheint dies noch leistbar, aber spätestens in Fällen in denen die Teilnahme an Konzerten verhindert werden soll, müssten deren Termine regelmäßig überprüft und die Meldepflicht entsprechend angepasst werden.

Der DJT hat sich dafür ausgesprochen, die nicht freiheitsentziehenden Rechtsfolgen um eine Meldepflicht zu ergänzen.

Vorrang der Schadenswiedergutmachung vor der Verhängung einer Geldstrafe

Der DJT wie die DVJJ haben sich dafür ausgesprochen, dass die Schadenswiedergutmachung Vorrang vor der Verhängung einer Geldstrafe haben soll. Die Wiedergutmachung soll der Höhe nach beschränkt sein auf das, worauf der Geschädigte nach zivilrechtlichen Maßstäben Anspruch hat. (DVJJ, Bericht, S. 45)

Die Umsetzung dieses Vorschlages würde zu einer Stärkung der Opferrechte, wie sie auch im allgemeinen Strafrecht diskutiert wird, führen. Die Ansprüche des Opfers würden nicht mehr hinter dem staatlichen Sanktionsinteresse zurücktreten und die Zahlung des Täters an das Opfer könnte eine gesonderte erzieherische Wirkung entfalten.

Der Vorschlag wird von der Landesregierung grundsätzlich unterstützt. Zu prüfen ist jedoch, ob nicht unter dem maßgeblichen erzieherischen Aspekt eher bei der praktischen Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs anzusetzen ist. Ferner sind die möglichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und in der Folge auf die finanzielle Förderung von Opferschutz- und Beratungseinrichtungen zu bedenken.

Aufnahme eines Fahrverbots

Als eigenständige Sanktion soll ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten, nicht eingeschränkt auf Taten im Zusammenhang mit Straßenverkehrsdelikten, eingeführt werden. Diese Forderung wird ebenfalls bei der Reform des Sanktionskataloges im Erwachsenstrafrecht diskutiert. Bisher sieht § 44 StGB die Verhängung eines Fahrver-

botes als Nebenstrafe vor, wenn die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges steht.

Die Befürworter verweisen darauf, dass das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert habe und die Sanktion daher nachhaltige Wirkung entfalten könne. (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 17.10.2000, BR-Drs 637/00, S.8)

Die Landesregierung lehnt ein Fahrverbot als Sanktion im Jugendstrafrecht ab, da das deliktsunabhängige Fahrverbot bei jugendlichen Straftätern zu zusätzlichen, reifebedingten Problemen – etwa dem Reiz des Verbotenen - führen kann und die Einhaltung des Verbots auch nicht im ausreichenden Maße überprüfbar ist. Der DJT hat die Einführung eines Fahrverbotes bei Taten ohne Kraftfahrzeugbezug unter Hinweis auf die fehlende Effizienz ebenfalls abgelehnt.

Einführung des Warnschuss- bzw. Einstiegsarrests

Es wird die Einführung des Warnschuss- bzw. Einstiegsarrests debattiert. Hiermit soll den Jugendgerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, neben der Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung auch einen Jugendarrest zu verhängen.

Von den Befürwortern wird angeführt, dass sich die Jugendlichen durch die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe nicht dem Ernst ihrer Situation bewusst seien und die Rechtsfolge als „Freispruch zweiter Klasse“ empfunden werde. Hier könne ein heilsamer Schock durch die Ergänzung erfolgen. Um schädliche Einflüsse durch ältere Strafgefangene zu verhindern, solle der Arrest in eigenen Arrestanstalten der Länder vollzogen werden. (Presseerklärung der Justizministerin von Baden-Württemberg zur Bundesratsinitiative vom 29.04.2003)

Die Landesregierung lehnt die Einführung eines Warnschussarrests ab. Die Annahme der positiven Schockwirkung wird durch Erfahrungen anderer Länder empirisch nicht unterstützt. (vgl. Albrecht, Gutachten, S. 142) Gerade die Untersuchung von Rückfallquoten bei Ersttätern deuten vielmehr darauf hin, dass ambulante Reaktionen besser geeignet sind, das angestrebte Legalverhalten zu fördern als eine kurze heftige Reaktion. Zu beachten ist auch, dass die stigmatisierende Wirkung als „Kri-

mineller“ und der Kontakt mit anderen jugendlichen Tätern eher dazu führt, in eine kriminelle Karriere abzugleiten. Soweit Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, hat das Gericht die Möglichkeit über entsprechende Bewährungsauflagen dem Jugendlichen deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um einen Freispruch zweiter Klasse handelt.

Der DJT hat die Einführung des Warnschussarrests ebenfalls abgelehnt.

5. Verfahrenrechtliche Fragen

a) Opferschutz

Die Tendenz, den Opferschutz zu stärken, hat auch Eingang in die Reformdiskussion des Jugendstrafrechts gefunden. Das Strafprozessrecht für Erwachsene kennt im Gegensatz zum Jugendstrafverfahren besondere Verfahren wie das Adhäsionsverfahren, die Neben- und Privatklage, durch die Opfer von Straftaten ihre prozessualen Rechte wahrnehmen können.

Ein wesentliches Anliegen der Reformdiskussion des allgemeinen Strafrechts in den letzten Jahrzehnten war und ist die stärkere Beteiligung des Opfers im Strafverfahren. Das Jugendstrafverfahren war hiervon insbesondere unter Hinweis auf seinen erzieherisch legitimierten Sondercharakter ausgenommen. Zwischenzeitlich wird aber auch in der Reformdebatte um das Jugendstrafrecht die Übernahme der genannten Verfahren verstärkt diskutiert und eine neue Balance von Täter- und Opferinteressen gefordert.

Die Übernahme des Adhäsionsverfahrens und des Verfahrens der Privatklage in das Jugendstrafverfahren werden von der Landesregierung abgelehnt. Die Ziele des Jugendstrafverfahrens sollen nicht durch die Interessen und Ansprüche des Opfers überlagert werden. Denn dadurch kann die erzieherische Komponente des Jugendstrafverfahrens in den Hintergrund geraten.

Hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens besteht diese Gefahr, weil die zivilrechtliche Auseinandersetzung rasch für das Verfahren bestimmend sein kann und das Strafverfahren über Gebühr belastet.

Eine unter Opfergesichtspunkten gangbare Lösung des Problems kann darin gesehen werden, dass das vom Bundesministerium der Justiz entworfene Justizmodernisierungsgesetz in einem neuen § 415a Zivilprozessordnung (ZPO) die Beweiskraft rechtskräftiger Strafurteile im Zivilprozess vorsieht. Denn einerseits kommt dies dem Opfer in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit zugute, weil eine erneute Beweisaufnahme erspart werden kann. Andererseits bleibt das Strafverfahren von zivilrechtlichen Fragestellungen unbelastet.

Die Privatklage ist nach Ansicht der Landesregierung im Jugendstrafverfahren systemfremd. Denn sie beruht ohne Einbeziehung der Staatsanwaltschaft im Grunde auf dem Streit von Privatpersonen und lässt befürchten, dass auch insoweit erzieherische Elemente vernachlässigt werden.

Etwas anderes kann hinsichtlich der Nebenklage gelten. Einerseits wirkt in einem solchen Verfahren die Staatsanwaltschaft mit. Andererseits kann das Opfer, das ansonsten außer als Zeuge am jugendgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt ist, seinen (verfahrensrechtlichen) Einfluss gelten machen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass der Täter sich mehr als bisher mit dem Opfer und den Folgen seiner Tat befasst, was wiederum eine besondere erzieherische Wirkung haben kann. Die Landesregierung neigt daher dazu, diesen Punkt vertiefend zu prüfen, wobei insbesondere zu klären sein wird, ob und inwieweit im Hinblick auf die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens Modifikationen etwa im Bereich des Deliktkataloges und einzelner Rechte der Nebenklage erforderlich sind.

Der DJT hat sich im Hinblick auf die erzieherische Wirkung wie unter Hinweis auf die Entwicklungen im Opferschutz und der Bedeutung des Opfers dafür ausgesprochen die Nebenklage, bei möglicher Einschränkung des Deliktkataloges in das Jugendstrafverfahren zu übernehmen und zugleich die Mitwirkungs- und Informationsrechte des Opfers zu stärken. Zu der Übernahme der Privatklage und des Adhäsionsverfahren hat der DJT keine Beschlüsse gefasst.

Die DVJJ hat hingegen unter Verweis der auf das streng am Erziehungsgedanken orientierte Jugendstrafverfahren eine Übernahme der Nebenklage wie des Adhäsionsverfahrens in das Jugendstrafverfahren abgelehnt. Die Übernahme der Verfahren

führe dazu, dass erziehungsfremde Zwecke wie die Durchsetzung von Opferinteressen zu stark in den Vordergrund rückten. Die DVJJ hat sich aber für die Stärkung der Mitwirkungs- und Informationsrechte des Opfers im jugendgerichtlichen Verfahren ausgesprochen.

b) Beschleunigtes Verfahren

Das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff StPO) ist bisher im Strafverfahren gegen heranwachsende und erwachsene Täter möglich. Die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens gegenüber dem Normalverfahren bestehen darin, dass die Anklage mündlich erhoben wird, von einem Eröffnungsbeschluss und von einer schriftlichen Ladung abgesehen werden kann, die Ladungsfrist verkürzt und das Beweisantragsrecht eingeschränkt ist und die Beweiserhebung überwiegend durch das Verlesen von Zeugen- und Sachverständigenaussagen erfolgt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer schnelleren Verfahrenserledigung.

Die Forderung nach Einführung des sog. beschleunigten Verfahren in das Jugendstrafverfahren, wird regelmäßig im Gesetzgebungsverfahren (z.B. Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 17.10.2000, BR-Drs. 637/00) mit der Begründung erhoben, dass nur eine Sanktion, die der Tat auf dem Fuße folge, die gewünschte erzieherische Wirkung entfalten könne.

Die Landesregierung steht dem beschleunigten Verfahren im Verfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende eher skeptisch gegenüber. Insbesondere das eingeschränkte Beweisantrags- wie Beweiserhebungsrecht kann zur Beschreibung von Rechten des Beschuldigten führen. Die Regeln des normalen Strafverfahrens sind ausgewogen und die Gefahr, dass ein „kurzer Prozess“ zu ungerechten Ergebnissen führt, ist nicht zu leugnen.

Die Landesregierung lehnt die Einführung des sog. beschleunigten Verfahrens und den hiermit verbundenen Abbau von Beschuldigtenrechten erst Recht im Jugendstrafverfahren ab. Zu bedenken ist, dass ein „kurzer Prozess“ gegen einen Jugendlichen im Widerspruch zu der Zielsetzung des Jugendstrafrechts und der breiten Beteiligung verschiedener Institutionen steht. Gerade für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, für die Verteidigungsbelange wie für die etwaige Vorbereitung der Diversion

muss ausreichend Zeit bleiben. Auch ist zu bedenken, dass regelmäßig nicht einzelne Verfahrensvorschriften, wie etwa Ladungsfristen, zu einer unangemessenen Verfahrensdauer führen, sondern vielmehr organisatorische Gründe wie ein aufwendiger Aktentransport und die Belastung der zu beteiligenden Stellen.

Um unter rechtsstaatlichen Bedingungen eine schnelle Verfahrenserledigung zu erreichen, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein das oben näher beschriebene sog. Vorrangige Jugendverfahren, auch Flensburger Modell genannt, eingeführt.

Der DJT wie die DVJJ haben die Übernahme des sog. beschleunigten Verfahrens für Verfahren gegen Jugendliche ebenfalls abgelehnt.

6. Qualifikationsanforderung an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

§ 37 JGG bestimmt, dass der Jugendrichter wie der Jugendstaatsanwalt erzieherisch befähigt sein und in der Jugenderziehung Erfahrungen haben soll. Beiden obliegt die Umsetzung des erzieherischen Anspruchs des JGG maßgeblich. Der Jugendstaatsanwalt ist das erste mit der Jugendsache betraute justitielle Organ und trägt eine besondere Verantwortung für die Ausgestaltung des Verfahrens. So kann er von der Verfolgung absehen oder eine informelle Verfahrenserledigung betreiben.

Vielfach haben die Jugendrichter und -staatsanwälte während der Ausbildung keine jugendstrafrechtliche oder kriminologische Schwerpunktsetzung gewählt. Im Abschlußbericht der DVJJ wird ausgeführt (S. 18): „So haben von den 1986 tätigen Jugendrichtern und –staatsanwälten bundesweit 44% während ihrer Ausbildung keine kriminologische, 60% nicht eine einzige jugendstrafrechtliche Lehrveranstaltung und sogar 83% keine Veranstaltung zum Strafvollzug besucht.“ Der Bericht fährt fort, damit würde verkannt, dass gerade das Jugendgerichtsgesetz mit seinen differenzierten Handlungsmöglichkeiten, seinen starken Bezügen zum Jugendhilferecht und die hohe Bedeutung einer pädagogischen Qualifikation der Verfahrensbeteiligten ein Fachgebiet darstelle, welches in besonderer Weise außerjuristisches Fachwissen und Lebenserfahrung fordere.

Der DJT hat daher vorgeschlagen, die gegenwärtige Formulierung des § 37 JGG als Mussvorschrift auszugestalten und eine zeitnahe obligatorische Fortbildung als Alternative zur Ausbildung genügen zu lassen.

In der Sache ist der Vorschlag positiv zu bewerten. Allerdings würde die Umsetzung zu finanziellen Mehrbelastungen der Länderhaushalte führen, da eine entsprechende Fort- und/oder Ausbildung durch Ausbau der bereits vorhandenen Angebote sichergestellt werden müsste.

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass bei einer Bewertung der praktischen Arbeit der Jugendstaatsanwälte des Landes kein Anlass besteht von einem Defizit im erzieherischen Bereich auszugehen. Die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zeigt, dass die gesamte Breite der Möglichkeiten der informellen Verfahrenserledigung genutzt wird. Das gilt auch für die Praxis der Jugendgerichte.

7. Vollzug

Der Vollzug des Jugendarrests und der Jugendstrafe ist im Gegensatz zum Strafvollzug von Erwachsenen bisher nicht detailliert gesetzlich bestimmt.

Für den Jugendstrafvollzug finden sich in den §§ 91-93 JGG nur wenige Grundsätze, darüber hinaus erfolgt der Jugendvollzug aufgrund einer Verwaltungsvorschrift. Dies erscheint spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1972 zur Notwendigkeit eines Strafvollzugsgesetzes als verfassungsrechtlich bedenklich, da im Vollzug erhebliche Grundrechtseingriffe wie etwa die Briefzensur erfolgen. Das Nichtbestehen einer gesetzlichen Regelung ist auch als sachlich unzureichend zu bewerten, da zum Beispiel Mindestvoraussetzungen für Erziehungskriterien nicht verbindlich festgelegt sind.

Der DJT hat beschlossen, dass der Vollzug der Jugendstrafe und des Jugendarrestes in eigenständigen Gesetzen erfolgen soll und entsprechend bestehende Vorschriften des JGG dann zu streichen sind.

Diese Forderung ist aus rechtsstaatlichen Gründen und in der Sache zu unterstützen.

Die Bundesregierung will im Sommer 2003 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, konkrete Inhalte sind bisher nicht bekannt. Hinzuweisen ist insoweit auf die diesjährige Justizministerkonferenz in Schleswig-Holstein. Ein Schwerpunktthema wird der Strafvollzug sein, mit dem Teilaspekt Jugendstrafvollzug und den oben genannten Punkten.

Trotz des gesetzgeberischen Defizits findet der Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein auf hohem Niveau statt. Insbesondere hat die am 14.06.2001 neu errichtete Jugendanstalt Schleswig die Situation im Land nachhaltig verbessert. Hier sind durch die vielfältigen Möglichkeiten die Chancen auf einen erzieherisch ausgestalteten geschlossenen Vollzug gegeben. Die 73 Haftplätze in Schleswig werden mit Gefangenen belegt, die eine voraussichtliche Haftdauer von 1 bis 1 ½ Jahren haben und geeignet sind, an den Maßnahmen des Arbeitsamtes, unter anderem durchgeführt von der Kreisberufsschule Schleswig, teilzunehmen. Es werden berufsvorbereitende und berufsorientierte Maßnahmen in den Bereichen Holz, Metall, Kochen und Servieren sowie Bau durchgeführt. Der Vollzug erfolgt in Wohngruppen. Die Mitarbeiter in den Wohngruppen unterstützen und fördern die Gefangenen. Zur Freizeitgestaltung und für Aktivitäten der Gruppen stehen genügend Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der Jugendvollzug findet auch in der JVA Neumünster mit 105 Haftplätzen statt. Hier werden schulische und berufliche Angebote unterbreitet. Es ist möglich, den Hauptschul- oder Sonderschulabschluss zu erwerben, an einem Alphabetisierungskursus, einem Elementar- oder Sprachkurs teilzunehmen sowie in 10 Berufsfeldern einen beruflichen Abschluss zu erreichen.

Die Zeit im geschlossenen Vollzug sollte möglichst kurz gehalten werden. Der offene Vollzug bietet bei geeigneten Gefangenen eine bessere Möglichkeit der Entlassungsvorbereitung. Daher wird im Rahmen der Vollzugsplanung häufig geprüft, ob eine Verlegung in den offenen Vollzug in Frage kommt. Bei einer Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug heraus, wird der Übergang in geeignete Wohneinrichtungen vorbereitet. Hier kann dann die Betreuungsarbeit des Jugendvollzuges fortgeführt werden.

Der Jugendarrest ist eine strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität in der Form eines kurzzeitigen Freiheitsentzuges. Er wird gem. § 16 JGG verhängt als Freizeitarrrest, d.h. Wochenendarrest (eine oder zwei Freizeiten), als Kurzarrest (max. vier Tage) oder in der Form des Dauerarrestes (1 Woche bis max. 4 Wochen). Ähnlich wie der Neubau der Jugendanstalt Schleswig eröffnet der Neubau der Jugendarrestanstalt Neumünster-Moltsfelde der Mitarbeiterschaft ebenso wie den Arrestanten völlig neue Möglichkeiten, die in der früheren JAA in Rendsburg allein aus baulichen Gründen verschlossen waren.

Das Konzept der jetzigen Jugendarrestanstalt Moltsfelde verfolgt vorrangig erzieherische Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind, den Jugendlichen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu bieten und der Fortsetzung des abweichenden Verhaltens vorzubeugen. Trotz des faktischen kurzzeitigen Freiheitsentzuges prägen somit pädagogische Bausteine in der Form von sozialen Trainingseinheiten den Charakter des Jugendarrestes. In Moltsfelde stehen hierfür Gruppen- und Gesprächsräume, Töpferei, PC-Raum und Bücherei zur Verfügung und es kann damit insgesamt betrachtet der vorrangige erzieherische Ansatz des Jugendarrestes stärker als bisher realisiert werden.

IV. Fazit

Die Reformforderungen hinsichtlich des Jugendstrafrechts gehen - wie dargestellt - derzeit in verschiedene Richtungen. Einfluss hierauf haben auch die internationalen Bestrebungen zur Berücksichtigung der Belange von Jugendlichen. Hierzu liegt eine Zusammenstellung des Bundesministeriums der Justiz unter dem Titel „Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht“ von 2001 vor.

Die Breite der wissenschaftlichen Reformdebatte spiegelt zum einen den gesellschaftlichen Diskurs wider und belegt zum anderen, dass es einfache Lösungen nicht gibt. Da vielfach Jugendliche erstmalig und einmalig auf staatliche Reaktionen treffen, spricht vieles dafür, hier sensibel zu handeln und, soweit das Strafrecht überhaupt diesen Anspruch erfüllen kann, die innere Kontrolle der Jugendlichen zu stärken, da dies effektiver ist als äußeren Zwang auf sie auszuüben. Die beste Gewähr für eine sichere Gesellschaft, für heranwachsende Kinder und Jugendliche sind Er-

wachsene, die diese Gesellschaft tragen und bereit sind für diese und sich Verantwortung übernehmen. Diesem Ziel muss auch das Jugendstrafrecht verpflichtet sein.

Weiterführende Literaturhinweise

Albrecht, „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“ in NJW-Beilage 23/2002, 26

Albrecht, „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“ Gutachten zum zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002

DVJJ, Abschlußbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform Kommission vom 15. August 2002

Goerdeler/Sonnen, „Das Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform“ in ZRP 2002, 347

Heinz, „Kinder- und Jugendkriminalität - ist der Strafgesetzgeber gefordert?“ in ZStW 114 (2002), 519

Hinz, „Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand“, ZRP 2001, 106

Laubenthal, „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“ in JZ 2002, 807

Meier/Rössner/Schöch „Jugendstrafrecht“

Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar

Thesen der Gutachter und Referenten der Abteilungen zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002